

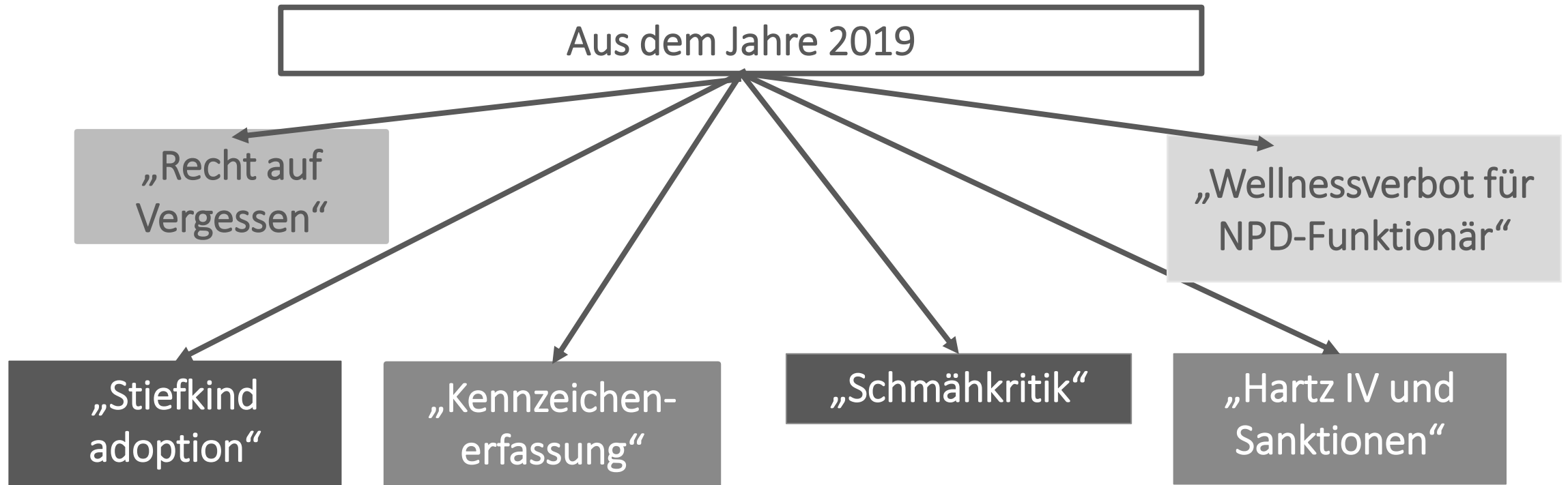
---

# Wichtige Entscheidungen des BVerfG 2019

Thomas Weiler

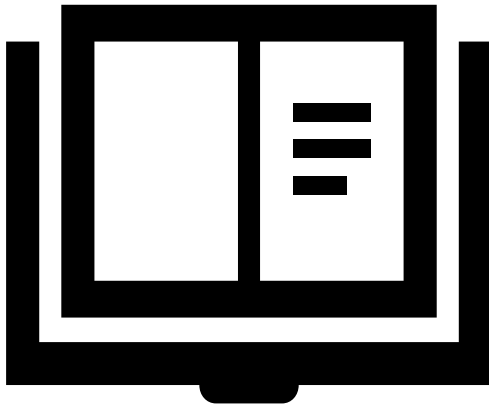


## ▶ Sechs ausgewählte Entscheidungen





## ▶ Kennzeichenerfassung



BVerfG, Beschl. v.  
18.12. 2018,  
Az. 1 BvR 142/15  
und 1 BvR 3187/10

Einige Bundesländer erfassen auf bestimmten Strecken automatisch die Kennzeichen der vorbeifahrenden Fahrzeuge. Die Kennzeichen werden dann mit Fahndungsdaten abgeglichen.

Ist dies schon ein Eingriff in das allg. Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG?

Bisherige Ansicht: Nein

Jetzt: Eingriff



## ▶ APR findet sich nicht im GG

Das BVerfG hat dieses Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG entwickelt („Lebach-Urteil“, BVerfGE 35, 202-245)



Zusammengesetzt aus Menschenwürde und Allgemeiner Handlungsfreiheit (eigentlich ja „Freie Entfaltung der Persönlichkeit“) => umfassende Achtung der Persönlichkeit



## ▶ Eingriff

### Definition

Ein **Eingriff** ist jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht ganz oder teilweise unmöglich macht.  
kurz: jede freiheitsverkürzende Maßnahme (sog. moderner Eingriffsbegriff)



## ▶ Unterpunkte des Eingriffs

Eingriff

Staatliche  
Maßnahme

Tun oder pflichtwidriges  
Unterlassen der Exekutive,  
Judikative oder Legislative

Beschränkung  
des Verhaltens

Das unter den Schutzbereich fallenden  
Handeln oder Lassen kann nicht  
ungehindert ausgeführt werden bzw.  
wird sanktioniert

Tatsächlich oder  
rechtlich

Durch VA, Urteil, Gesetz oder  
auch schlicht-hoheitliches  
Handeln



## ▶ BVerfG ändert seine Meinung

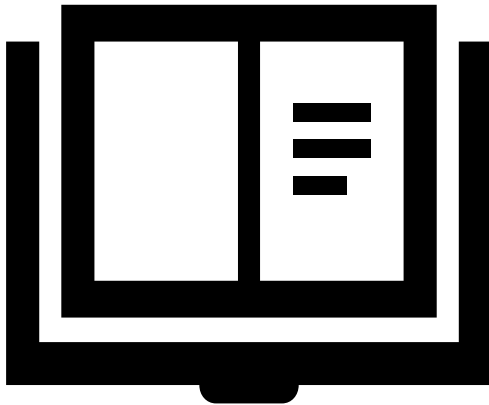
Ist das bloße Erfassen  
des Kennzeichens ein  
Eingriff?

Nunmehr:  
Schon das Erfassen ist ein  
Eingriff, auch wenn die Daten  
sofort gelöscht werden

Nein, erst wenn beim Abgleich  
ein „Treffer“ erfolgt – so noch  
eine Entscheidung 2008  
(BVerfGE 120, 378 – 433)



## ▶ Stiefkindadoption



BVerfG, Beschl. v.  
26.03. 2019,  
Az. 1 BvR 673/17

Darf man das Kind eines nichtehelichen Partners adoptieren (Stiefkindadoption) oder müssen potentieller Stiefelternteil und rechtlicher Elternteil verheiratet sein?

Das Verbot wäre ein Verstoß gg. Art. 3 Abs. 1 GG (allg. Gleichheitssatz). Voraussetzung ist aber eine stabile Partnerschaft.

Das Gesetz wurde dahingehend geändert.





## ▶ Allg. Gleichheitssatz: Grundsatz

Wesentlich Gleiches muss  
gleich behandelt werden



Es ist geboten, zwei (wesentlich) gleiche Sachverhalte  
auch gleich zu behandeln.

Sonst liegt eine Ungleichbehandlung vor.



## ▶ Ungleichbehandlung

1.

Wird ein bestimmter Sachverhalt rechtlich in bestimmter Weise behandelt?

2.

Wird ein anderer Sachverhalt anders behandelt?

3.

3. Lassen sich beide Sachverhalte einem gemeinsamen Oberbegriff zuordnen?



## ▶ Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

### Klassisch

Gibt es einen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung? Ist die Ungleichbehandlung willkürlich?

Hier reicht jede nicht evident sachfremde/willkürliche Begründung als Rechtfertigung aus!

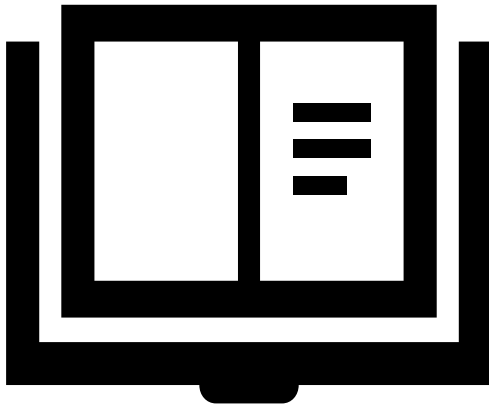
### „Neue Formel“

Je mehr die Begründung einem der Diskriminierungsverbote aus Art.3 Abs. 3 ähnelt; je weniger der Betroffene es beeinflussen kann; je freiheitseinschränkender der Eingriff

Anwendung der „Neuen Formel“ => Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes



## ▶ Schmähkritik



BVerfG, Beschl. v.  
14.06. 2019, Az. 1  
BvR 2433/17

Der Kläger in einem Zivilprozess stellt einen Ablehnungsantrag gegen die Richterin und erklärte, das Verfahren erinnere ihn stark an „einschlägige Gerichtsverfahren vor ehemaligen nationalsozialistischen deutschen Sondergerichten“ und „eher an einen mittelalterlichen Hexenprozess als ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführtes Verfahren“.

Stellt dies schon eine „Schmähkritik“ dar?



## ▶ „Schmähekritik“

Grundlegend: Beschluss  
v. 08. Februar 2017, Az. 1 BvR 2973/14

Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG

Meinungsfreiheit

Grenzen der  
Meinungsfreiheit: keine reine  
„Schmähekritik“

Sachlicher Schutzbereich von Art.  
5 Abs. 1 GG nicht eröffnet



## ▶ „Schmähekritik“

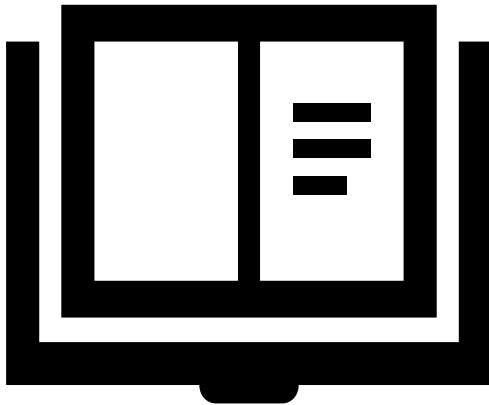
*BVerfG betont erneut die engen Grenzen*

Solange die Äußerungen im Rahmen einer sachlichen Auseinandersetzung/Argumentation fallen: keine bloße Diffamierung.

„Das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, gehört zum Kernbereich der Meinungsfreiheit“ – auch wenn dies polemisch zugespitzt wird.



## Wellnessverbot



BVerfG, Beschl. v.  
27.08.2019,  
Az. 1 BvR 879/12

Ein ehem. NPD-Funktionär bucht für sich und sein Frau einen Aufenthalt in einem Wellnesshotel. Nach Bestätigung wird ihm abgesagt, auf Nachfragen ein Hausverbot erteilt. Seine politische Überzeugung sei nicht mit dem Ziel des Hauses vereinbar, jedem Gast ein „exzellentes Wohlfühlerlebnis“ zu bieten.

Ist N in Grundrechten verletzt?



## ▶ Grundrechte betroffen?

Allg. Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG



Einfluss der Vertragsfreiheit? Grenzen dieser?

Hier auch Berufs-, Eigentumsfreiheit des Hotels?

P

Können Grundrechte unter Privaten gelten?





## ▶ Drittwirkung

BVerfGE 7, 198 (204) - Lüth

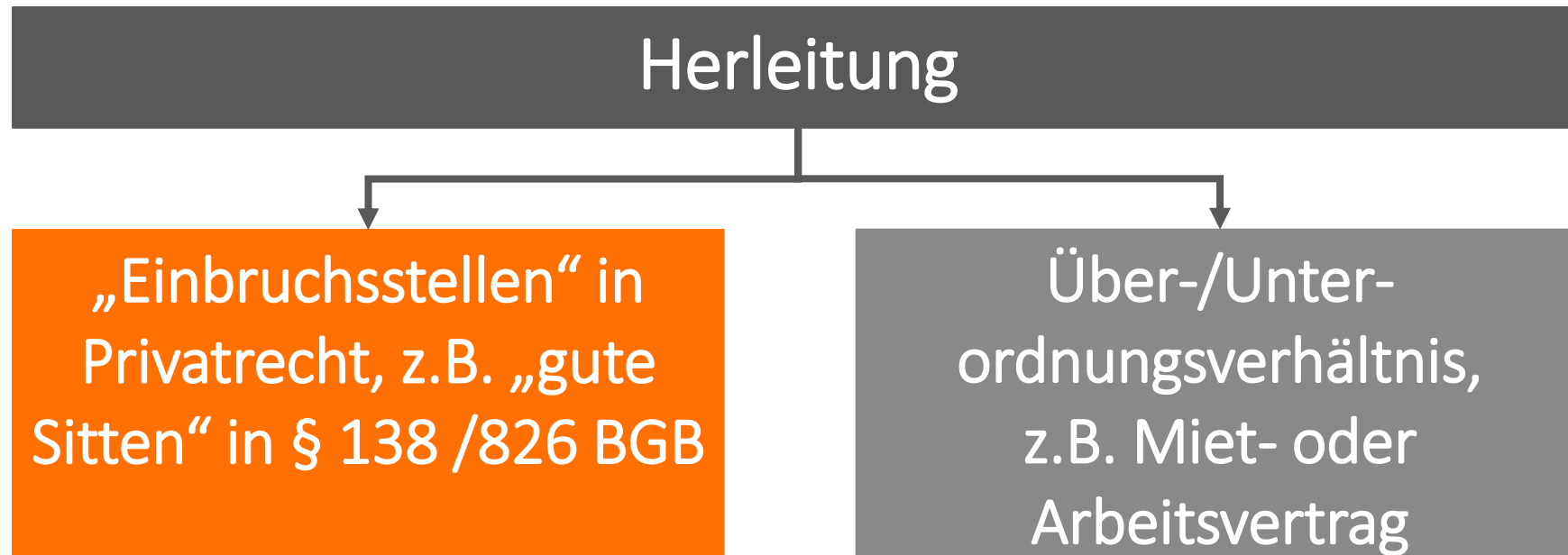
Grundrechte als objektive Wertordnung

Unmittelbare  
Drittwirkung: Art. 9 III S.  
2 GG

Sonst keine direkte  
Wirkung der Grundrechte  
zwischen Privaten



## ▶ Mittelbare Drittwirkung



Beides wird vertreten, beides geht!

 **Auswirkung**

**Beachtung durch Staat**



Der Staat muss Grundrechte beachten, wenn er Streitfälle zwischen Privaten entscheidet (z.B. Kündigungsschutzklage, Schadensersatzklage)



## ▶ Vertragsfreiheit

Aus allg.  
Handlungsfreiheit, Art. 2  
Abs. 1 GG

Grundsätzlich kann jede Person frei darüber entscheiden, mit wem sie wann und unter welchen Bedingungen welche Verträge abschließt

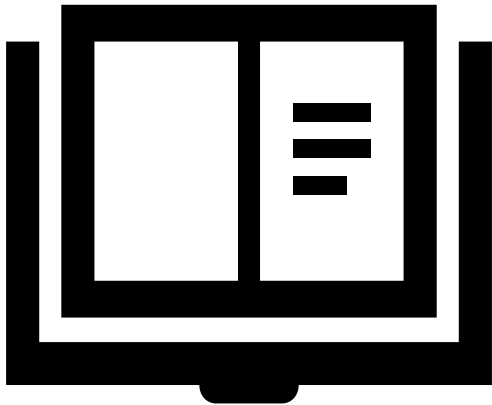
Hier zudem noch Art. 12 und 14 GG auf Seiten des Hotels zu beachten



Grenze: Monopolstellung



## ▶ Sanktionen bei Hartz IV



BVerfG, Urteil v.  
05.11.2019,  
Az. 1 BvL 7/16

Wer als Arbeitsloser ein Jobangebot oder eine Fördermaßnahme ablehnt oder abbricht, dem wurden bislang beim ersten Mal nach § 31a Sozialgesetzbuch (SGB) II die Leistungen um 30% gekürzt, beim zweiten Mal um 60%, bei weiteren Weigerungen entfällt die Leistung ganz.

Ist dies mit der Verfassung vereinbar?



## ▶ Existenzminimum

### Schutzauftrag

Art 1 | GG

Das Existenzminimum muss einheitlich geschützt werden, das ergibt sich aus der Menschenwürde – es gibt aber Grenzen, z.B. das „Vorrang-Prinzip“ und Pflichten zur Mitwirkung.

### Sanktionen

Gem. SGB

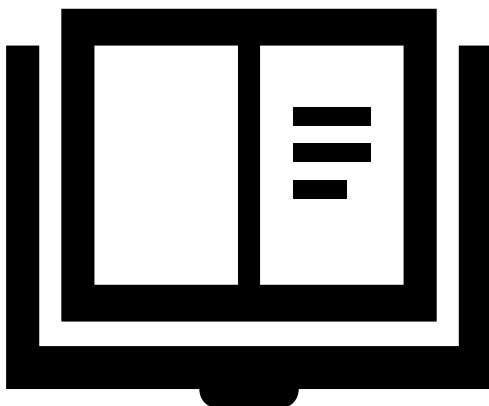
Sind daher grdsl. möglich, müssen aber verhältnismäßig sein. Ungeeignet sind sie dann, wenn sie zur „Erziehung“ oder „Besserung“ eingesetzt werden.

### Begrenzung

Höhe

Eine 30%ige Kürzung ist noch verhältnismäßig, eine 60%ige oder gar völlige Streichung aber ist nicht verfassungsgemäß. Das Existenzminimum kennt keine „Randbereiche“.

## Recht auf Vergessen



BVerfG, Beschl. v.  
06.11. 2019,  
Az: 1 BvR 16/13 u.  
1 BvR 276/17

Bschwdf. möchte einen Verweis auf ein Interview mit ihr unter dem Suchbegriff „fiese Tricks“ gelöscht haben. Wann greift das „Recht auf Vergessen“, das vollständig unionsrechtlich geprägt ist (Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 7 GrCh und auf Schutz personenbezogener Daten aus Art. 8 GrCh)?

Wie stehen Grundrechte nach dem GG und die EU-Grundrechtecharta, wie das BVerfG und der EuGH zueinander?



## ▶ Recht auf Vergessen

Wann greift dieses?

Jedenfalls nicht schon  
nach sieben Jahren

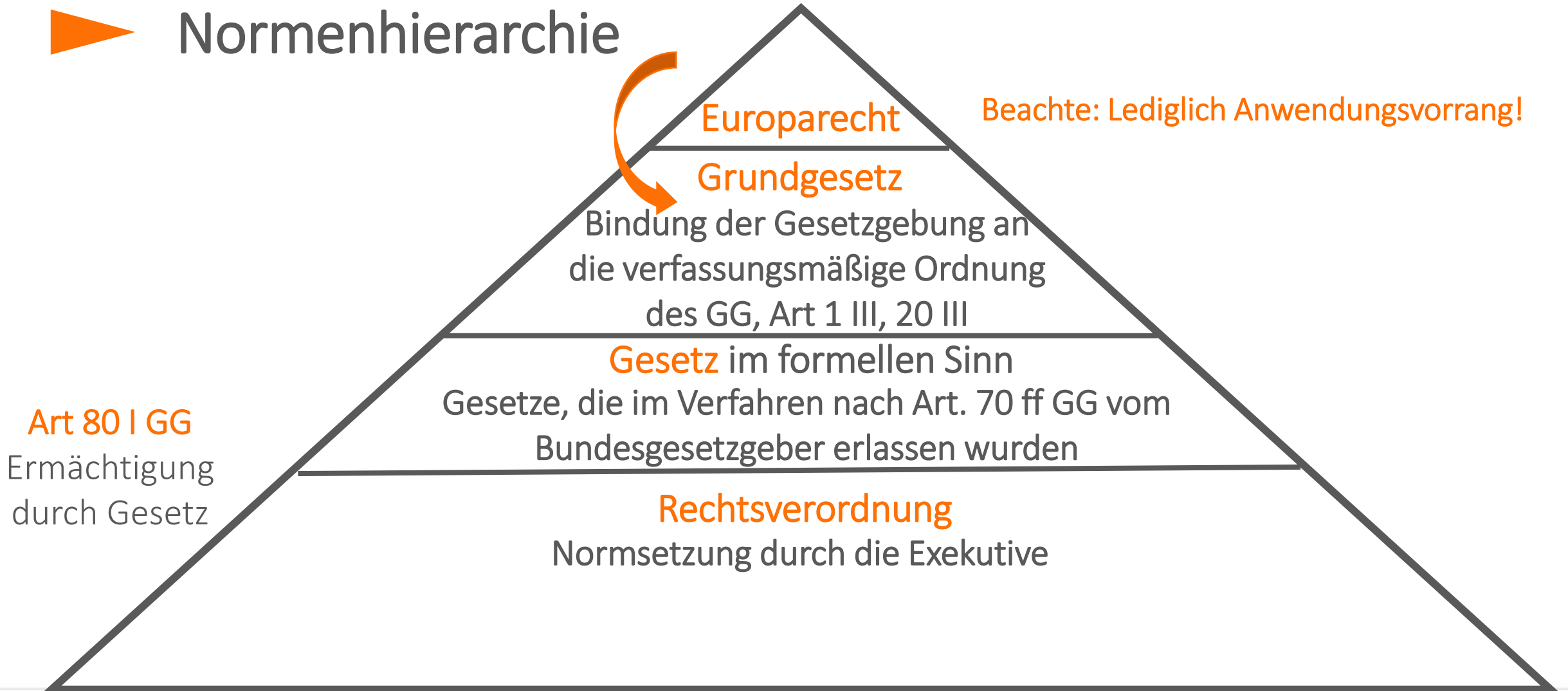
Hier zudem noch Grundrechte  
anderer zu beachten

Grdsl. sind primär GRe nach GG zu prüfen, außer voll harmonisiert  
oder wenn Schutz des GG hinter GrCh zurückbleibt





## Normenhierarchie





## ▶ Prüfungsumfang und –maßstab?

Nur EU-Recht

➔ BVerfG prüft Verf.beschwerde die allein auf Unionsrecht gestützt ist  
Damit schafft sich BVerfG „Zugang“ zur Prüfung von GrCh

P

Gegen Urteile kein direkter Weg zum EuGH

LET'S BEAT

**CORONAVIRUS**

TOGETHER



[www.shutterstock.com](http://www.shutterstock.com) - 1633236681